

Mitgliederinformation über die wichtigsten Änderungen für den Handel mit digitalen Inhalten nach der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie zum 13. Juni 2014

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Neuerungen, die sich durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie ergeben.

I. Anwendungsbereich der Richtlinie

Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte unterfallen dem Geltungsbereich der Richtlinie.

Digitale Inhalte (Art. 2 Nr. 11 VRRL, Erwägungsgrund 19; § 312f Abs. 3 BGB) sind Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden

- durch Herunterladen (Download) oder Herunterladen in Echtzeit (Streaming), z. B. E-Book-Download, App-Download, Video on Demand,
- auf einem körperlichen Datenträger, z. B. CD oder DVD,
- durch Zugriff in sonstiger Weise.

Beispiele für digitale Inhalte: Computerprogramme, Apps, Spiele, Musik, Videos, Texte, digitale TV-Abos.

Digitale Inhalte, die auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, sind Waren, so dass die Vorschriften für Kauf- bzw. Dienstleistungsverträge Anwendung finden. Verträge über digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, sind weder Kauf- noch Dienstleistungsverträge.

II. Vorvertragliche Informationspflichten – Besonderheiten bei digitalen Inhalten

Neben den allgemeinen Informationspflichten hat der Unternehmer bei den digitalen Inhalten spezielle Informationspflichten zu beachten. Die Informationspflichten gelten für den stationären Handel (Art. 5 Abs. 1 lit. g) und h), Abs. 2 VRRL; Art. 246 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 EGBGB) sowie im Fernabsatz und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (Art. 6 Abs. 1 lit. r) und s), Abs. 2 VRRL; Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 und Nr. 15 EGBGB):

1. Funktionsweise digitaler Inhalte: Der Unternehmer muss den Verbraucher darüber informieren, wie digitale Inhalte verwendet werden können (Bsp.: Wie kann eine mp3-Datei abgespielt werden? Welche Voraussetzungen zur Nutzung der Software müssen bei dem Verbraucher gegeben sein? Inwieweit kann das Verhalten des Verbrauchers im Zusammenhang mit der Nutzung des digitalen Inhalts nachverfolgt werden (so genanntes Tracking)?).
2. Technische Schutzmaßnahmen: Vorhandensein/Nichtvorhandensein technischer Beschränkungen (Bsp.: Schutz mittels digitaler Rechteverwaltung oder Regionalcodierung; Kopierschutz).
3. Interoperabilität/Kompatibilität: Angabe, mit welcher Hard- und Software der digitale Inhalt funktioniert (Bsp.: notwendiges Betriebssystem, erforderliche Version des Betriebssystems, bestimmte Hardwareeigenschaften wie notwendiger Arbeitsspeicher). Die Information muss jedoch nur erteilt werden, sofern sie wesentlich ist und dem Unternehmer bekannt ist oder bekannt sein müsste.

Laut Hinweisen der EU-Kommission ist im Rahmen der Funktionalität, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen, über Sprache, Länge/Dauer, Dateityp und Dateigröße, Auflösung, Zugriffsart (Stream, Download), Zugangserfordernisse, Updates, Tracking, Geographische Beschränkungen, Digitale Rechteverwaltung und die Erforderlichkeit zusätzlicher Einkäufe zu informieren.

Weitere Informationspflichten entnehmen Sie bitte den Mitgliederinformationen für den Handel mit Waren im Fernabsatz einschließlich elektronischem Handel (Onlinehandel), Kapitel C. bis G.

III. Widerrufsrecht

Bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen hat der Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht (Art. 9 Abs. 1 VRRG; § 312g Abs. 1 i. V. m. § 355 BGB).

Bisher: Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB aF für Downloadprodukte.

Neu: Gesetzliches Widerrufsrecht für digitale Inhalte auf nichtkörperlichen Datenträgern.

1. Dauer der Widerrufsfrist: 14 Tage nun europaweit einheitlich.
2. Beginn der Widerrufsfrist
 - a) bei digitalen Inhalten auf körperlichen Datenträgern (CD und DVD) mit Besitzerlangung (Art. 9 Abs. 2 lit. b) VRRG; § 356 Abs. 2 Nr. 1a) BGB);
 - b) bei digitalen Inhalten, die sich nicht auf einem körperlichen Datenträger befinden, mit Vertragsschluss (Art. 9 Abs. 2 lit. c) VRRG; § 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
3. Erlöschen des Widerrufsrechts
 - a) nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist (Art. 9 Abs. 2 lit. c) VRRG; § 355 Abs. 2 BGB) bzw. bei unzureichender Erfüllung der Informationspflicht über das Widerrufsrecht spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem regelmäßigen Beginn der Widerrufsfrist (Art. 10 Abs. 1 VRRG; § 356 Abs. 3 BGB).
 - b) Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts bei digitalen Inhalten auf nichtkörperlichen Datenträgern (Art. 16 lit. m) VRRG; § 356 Abs. 5 BGB), wenn
 - der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem
 - der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und
 - der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

Ein Erlöschen findet aber nur dann statt, wenn der Unternehmer die Einwilligung und Bestätigung der Kenntnisnahme tatsächlich eingeholt hat. Andernfalls erlischt das Widerrufsrecht nicht, mit der Folge, dass der Verbraucher z. B. auch nach einem vollständigen Download den Vertrag noch widerrufen kann.

Die Zustimmung zum Beginn der Ausführung und die Bestätigung der Kenntnisnahme können auch vorformuliert sein. Bei Nutzung einer Checkbox ist jedoch nur ein Opt-in und keine Voreinstellung möglich, da der Verbraucher die Zustimmung und Bestätigung ausdrücklich erklären muss.

Praxis-Tipp:

Muster zur Zustimmung zum Beginn der Ausführung des Vertrags und Bestätigung der Kenntnisnahme über Verlust des Widerrufsrechts:

- Ich stimme ausdrücklich zu, dass Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrags beginnen. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich mit Beginn der Ausführung des Vertrags mein Widerrufsrecht verliere, wenn ich der vorzeitigen Ausführung des Vertrages zustimme.

Allgemeine Informationen zum Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte den Mitgliederinformationen für den Handel im Fernabsatz mit Waren einschließlich elektronischem Handel (Onlinehandel), Kapitel H.

IV. Vertragsbestätigung – Informationen nach Vertragsschluss

Dem Verbraucher ist bei Fernabsatzverträgen innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens bei Lieferung der digitalen Inhalte oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, eine Bestätigung des Vertrags, die den Vertragsinhalt enthält, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen (Art. 8 Abs. 7 Satz 1 VRRL; § 312f Abs. 2 Satz 1 BGB). Als dauerhafter Datenträger gilt auch eine E-Mail. Die Bestätigung muss bei Fernabsatzverträgen ferner die Informationspflichten aus Art. 246a EGBGB enthalten (siehe hierzu: Informationen für den Handel im Fernabsatz mit Waren einschließlich elektronischem Handel (Onlinehandel), Kapitel I. III.), es sei denn die Informationen wurden dem Verbraucher bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt (Art. 8 Abs. 7 Satz 1 VRRL; § 312f Abs. 2 Satz 2 BGB).

Bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten muss zudem in der Bestätigung festgehalten werden, dass der Verbraucher vor Ausführung des Vertrags

- ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und
- seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert (§ 312f Abs. 3 BGB).

Die Zurverfügungstellung der Bestätigung des Vertrags bei digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, kann problematisch sein, da diese erfolgen muss, bevor mit der Ausführung z. B. durch Download oder Streaming begonnen wird. Selbst wenn die Bestellbestätigung per E-Mail übersandt wird, besteht die Gefahr, dass diese zeitlich nach Beginn des Downloads oder Streamings bei dem Verbraucher eingeht.

V. Wertersatz bei nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten

Bei der Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten hat der Verbraucher beim Widerruf des Vertrags keinen Wertersatz zu leisten (Art. 14 Abs. 4 lit. b) VRRL; § 357 Abs. 9 BGB). Das bedeutet, dass immer dann, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht nicht bereits vor Ablauf der Wider-

rufsfrist verloren hat (siehe hierzu: IV. 3.b.), der Unternehmer im Falle eines wirksamen Widerrufs keinen Anspruch auf Wertersatz hat, obwohl z. B. bereits ein vollständiger Download erfolgt ist.

VI. Kommissionsvorschlag für ein Modell zum Informations- und Bestellprozess bei digitalen Inhalten

Zum Schutz und zur besseren Information der Verbraucher hat die EU-Kommission ein Modell für die Bereitstellung der Informationspflichten beim Onlinehandel mit digitalen Produkten ausgearbeitet. Dieses Modell basiert im Wesentlichen auf einer Kombination von Icons (graphische Bilder) und kurzen Texten. Durch die Vereinheitlichung mit Hilfe der Icons soll es für den Verbraucher einfacher werden, die für ihn relevanten Informationen zu finden. Die Verwendung des Modells ist freiwillig und kann für die jeweiligen Produkte individuell angepasst werden. Das Modell soll voraussichtlich bis zum 13. Juni 2014 unter http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/rights-contracts/directive/index_en.htm im Zusammenhang mit den Guidance zu VRRL veröffentlicht werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir in diesem Informationspapier nur die wichtigsten Änderungen aufgeführt haben. Die Auflistung ist nicht vollständig. Im Einzelfall empfiehlt sich die Einholung von Rechtsrat. Selbstverständlich können sich Mitglieder jederzeit an die Mitarbeiter der Wettbewerbszentrale wenden. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen weiterhelfen können.

Stand 2. Juni 2014